

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 16. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. April 2020)

zum Thema:

**Pflege in der Krise**

und **Antwort** vom 28. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. April 2020)

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23181**  
**vom 16. April 2020**  
**über Pflege in der Krise**

---

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Wie viele Beschäftigte in der ambulanten und stationären Pflege in Berlin wurden durch die Grenzvorschriften Polens an ihrer Arbeit gehindert, da sie zumindest wochenweise nach Polen pendeln?
2. Welche Maßnahmen hat der Senat unternommen, damit diese Gruppe von Beschäftigten ihrer wichtigen Arbeit nicht nur während der Corona-Krise nachkommen können und was wird er noch unternehmen?
3. In welchem Umfang ist der sogenannte „Graue Pflegemarkt“ von den Grenzrestriktionen Polens nach Erkenntnissen des Senats betroffen und wie wird ein mögliches Fehlen von Pflegekräften im ambulanten Bereich gegebenenfalls kompensiert?

Zu 1. bis 3.:

Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Berlin einreisen, unterliegen den Regelungen zu Einreisenden aus dem Ausland der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) in der Fassung der vierten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 21. April 2020. Gemäß § 18 SARS-CoV-2-EindmaßnV sind Personen, die aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Zudem sind die betroffenen Personen verpflichtet, das für sie zuständige Gesundheitsamt am Wohnort darüber zu informieren.

Ausnahmen von der Quarantänepflicht sind in § 19 SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung normiert. Die dort aufgeführten Personengruppen müssen sich bei Vorliegen der dortigen Voraussetzungen nicht in Quarantäne begeben, sofern sie keine Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten.

Zur Anzahl der Personen, die unter diese Regelungen fallen und in der ambulanten oder stationären Pflege im Land Berlin tätig sind, liegen dem Senat keine aktuellen Erkenntnisse vor.

4. Wie viele Anbieter von ambulanter Pflege in Berlin haben Kurzarbeit angemeldet? Wie verteilen sich diese auf die zwölf Bezirke und wie viele Beschäftigte sind betroffen?

Zu 4.:

Nach Auskunft der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit hatten mit Stand 08.04.2020 im Bereich Heime (u.a. Alten(pflege)heime, Kinderheime) 11 Betriebe Kurzarbeit angezeigt. Wie viele Beschäftigte davon betroffen sind, kann erst nach Eingang der Abrechnung des Antrags festgestellt werden. Die Frist für den Antrag beträgt drei Monate nach Anzeige.

5. Teilt der Senat die Einschätzung, dass gerade in der aktuellen Corona-Krise jede Pflegekraft in vollem Umfang gebraucht wird?

Zu 5.:

Ja.

6. Wenn ja, was hat der Senat unternommen, um diesen Teilzeitbeschäftigten einen Vollzeiteinsatz im Pflegebereich zu ermöglichen?

Zu 6.:

Der Senat hat im Rahmen vielfältiger Gespräche und auf schriftlichem Weg, z. B. zu Pandemieplänen und Umgang mit Personalengpässen, den Einrichtungen empfohlen, alle möglichen Ressourcen zu nutzen. Dazu gehören auch Ausweitungen der Arbeitszeiten. Dabei bleibt die Gestaltung unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Voraussetzungen den Einrichtungen selbst vorbehalten.

7. Was wird der Senat noch unternehmen, um eine optimale Personalausstattung im Pflegebereich zu gewährleisten?

Zu 7.:

Derzeit wird auf der Grundlage der im Rahmen der Ausbildungsoffensive 2019 in Auftrag gegebenen Matchingtool eine digitale Plattform entwickelt, um Anbieter und Interessenten in der Pflege online zusammenzubringen.

Durch eine Erweiterung des vorhandenen Tools um neue Bieter- und Suchkriterien und die Anpassung des zugrundeliegenden Algorithmus soll vor dem Hintergrund der Corona-Krise eine webbasierte Fachanwendung im Land Berlin entstehen.

Dieser „Krisenpersonalpool“ bringt ausgebildetes Pflegepersonal und Einrichtungen mit entsprechenden Personalbedarfen online zusammen.

8. Wie viele Einrichtungen der Tagespflege wurden im Zuge der Kontaktrestriktionen geschlossen? Wie verteilen sich diese Schließungen auf die zwölf Bezirke und wie viele Beschäftigte bzw. Senioren sind betroffen?

Zu 8.:

Insgesamt gibt es in Berlin 111 Tagespflegeeinrichtungen mit 2278 Plätzen. Seit dem 17.03.20 sind diese Einrichtungen gemäß § 7 der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) geschlossen. Die Einrichtungen können eine Notbetreuung für Pflegebedürftige anbieten, die anders nicht versorgt werden können oder deren Angehörige in Schlüsselpositionen arbeiten.

Nach Auskunft der Berliner Heimaufsicht haben aktuell 13 Tagespflegeeinrichtungen die Möglichkeit einer Notbetreuung für Tagespflegegäste angezeigt. Da die Anzahl der Gäste von Tag zu Tag variieren kann, liegen der Heimaufsicht hierzu keine aktuellen Zahlen vor. Ebenso verfügt die Heimaufsicht nicht über aktuelle Zahlen zum Personalvorhalt.

Bezirk	Einrichtungen	Plätze	Bezirk	Einrichtungen	Plätze
Charlottenburg-Wilmersdorf	11	232	Pankow	12	218
Friedrichshain-Kreuzberg	6	116	Reinickendorf	5	92
Lichtenberg	15	279	Spandau	10	233
Marzahn-Hellersdorf	7	116	Steglitz-Zehlendorf	11	277
Mitte	6	127	Tempelhof-Schöneberg	11	233
Neukölln	9	212	Treptow-Köpenick	7	143

Quelle: Berliner Fachsoftware topqw

Die Zahl der betroffenen Tagespflegegäste lässt sich nur grob schätzen, da viele Parameter (z.B. Auslastung der Einrichtung und Besuchstage pro Gast) unbekannt sind. Ausgehend von 2 Gästen auf einen Tagespflegeplatz (siehe Landespflegeplan 2016, S. 66) wären in Berlin insgesamt etwa 4.500 Pflegebedürftige von der Schließung der Tagespflege betroffen. Einige von ihnen werden im Rahmen der Notbetreuungen versorgt.

In den Berliner Tagespflegeeinrichtungen arbeiten ungefähr 1000 Beschäftigte.<sup>1</sup> Einige dieser Beschäftigten sind weiter in der Notbetreuung tätig oder versorgen Gäste in ihrer Häuslichkeit.

<sup>1</sup> Solide Schätzung der Anzahl der Beschäftigten in den Berliner Tagespflegeeinrichtungen: - 2.275 Plätze und ein vertraglich vereinbarter Personalschlüssel von 1:4 = ca. 570 Pflegekräfte, davon die Hälfte Fachkräfte  
- Zusätzlich sind 1:20 Betreuungskräfte pro Platz

9. Was hat der Senat unternommen, um die Beschäftigten anderweitig im Pflegebereich einzusetzen oder erscheint dies dem Senat nicht notwendig, um die bestehenden Aufgaben bestmöglich zu erledigen und mögliche Ausfälle zu Corona-Erkrankungen zu kompensieren?

Zu 9.:

Dem Senat ist bekannt, dass die Träger der Einrichtungen das in der Tagespflege nicht benötigte Pflegepersonal in eigener Verantwortung dort einsetzen, wo es aktuell am dringendsten gebraucht wird.

10. Was wird der Senat hierzu noch unternehmen?

Zu 10.:

Auch in diesem Zusammenhang kann der Krisenpersonalpool (siehe Antwort 7) für die Kompensation von möglichen Ausfällen durch Corona-Erkrankungen genutzt werden.

11. Welchen Personengruppen ist neben den unmittelbaren Angehörigen trotz Besuchsverboten in den stationären Pflegeeinrichtungen der Besuch möglich; beispielsweise Seelsorger, Notare; und wenn, in welchem Umfang?

Zu 11.:

Der Senat von Berlin hat mit der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) geregelt, dass Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen einmal am Tag von einer Person für eine Stunde Besuch empfangen dürfen, jedoch nicht von Kindern unter 16 Jahren oder von Menschen mit Atemwegsinfektionen. Im Rahmen dessen liegt keine Definition der besuchenden Person vor. Jedoch ist mit der Verordnung vom 21.04.2020 zu beachten, dass dem Betreiber der Einrichtung eine Gefährdungsabschätzung obliegt, die Besuchsregelungen einzuschränken oder Besuche generell zu verbieten. Ein Besuchsverbot ist gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen

Seelsorgerinnen und Seelsorger und Geistliche sind vom Besuchsverbot in Pflegeeinrichtungen ausgeschlossen, ebenso Urkundspersonen. Die Besuchsregelung in Pflegeeinrichtungen gilt ebenfalls nicht für Personen, die zu den Gesundheitsfachberufen zählen (u.a. Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden, Podologen, Diätassistenten), sofern sie aufgrund ärztlicher Anordnung zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner in die Pflegeeinrichtung kommen und diese Maßnahmen aus ärztlicher Sicht unaufschiebbar sind. Dieses Fachpersonal ist ausgebildet und beachtet strenge Hygienemaßnahmen, um eine mögliche Übertragung des Coronavirus auf Bewohnerinnen und Bewohner zu verhindern.

- 
- Pro Einrichtung (ab 15 Plätzen) sind zusätzlich 0,6 Stellen für die verantw. Pflegefachkraft vorgesehen
  - Personal für Hauswirtschaft/Verwaltung/Fahrdienst mit rund 2 Beschäftigten pro Einrichtung
  - Daraus resultieren ca. 351 Pflegefachkräfte ( $= 2.275 / 8 + 111 \times 0,6$ ) und ca. 620 Hilfskräfte ( $= 2.275/8 + 2.275/20 + 111 \times 2$ ).

Gemäß § 9 Abs. 4 SARS-CoV-2-EindmaßnV dürfen Menschen am Lebensende uneingeschränkt Besuch empfangen.

Alle Regelungen gem. § 9 der Vierten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 21. April 2020 gelten bis mindestens 10.05.2020.

Berlin, den 28. April 2020

In Vertretung  
Barbara König  
Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung